

08.11.24**Empfehlungen
der Ausschüsse**

In - R

zu **Punkt ...** der 1049. Sitzung des Bundesrates am 22. November 2024

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sprengstoffgesetzes
und weiterer Gesetze**

Der federführende **Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In)** und
der **Rechtsausschuss (R)**

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des
Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

In 1. Zu Artikel 1 (Änderung des Sprengstoffgesetzes)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren in das Sprengstoffgesetz eine Regelung zum Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen aufzunehmen, die nach dem Tod des Erlaubnisinhabers in dessen Nachlass gefunden werden. Die Regelung sollte ähnlich der im Waffenrecht geltenden Bestimmung des § 20 Absatz 3 Satz 2 WaffG Erben ohne sprengstoffrechtliche Erlaubnis verpflichten, binnen einer angemessenen Frist die Abholung explosionsgefährlicher Stoffe im Nachlass des Erblassers durch einen Berechtigten zu veranlassen. Dies würde Erben davor schützen, sich durch das Aufbewahren der explosionsgefährlichen Stoffe und ihre Verbringung zu Behörden oder die Polizei strafbar zu machen, und zugleich die Behörden und die Polizei entlasten.

Begründung:

Bisher ist der Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen nach dem Tod des Berechtigten nicht geregelt. Es kommt immer wieder vor, dass unberechtigte Privatpersonen unsachgemäß mit Sprengstoffresten aus dem Nachlass ihrer verstorbenen Angehörigen umgehen und beispielsweise versuchen, diese bei den Kreisverwaltungsbehörden abzugeben. Damit verstoßen diese Personen

gegen § 27 Absatz 1 Nummer 1 i. V. m. § 7 Absatz 1 SprengG und verursachen bei den betreffenden Stellen und der Polizei nicht unerheblichen Aufwand. Behörden sind mangels sprengstoffrechtlicher Erlaubnisse und entsprechender Befähigungsscheine der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Regel nicht befugt, explosionsgefährliche Stoffe entgegenzunehmen, sodass häufig nur die Möglichkeit bleibt, die Polizei für den Abtransport der Funde hinzuzuziehen. Um diesem Missstand entgegenzuwirken, sollte im Sprengstoffgesetz eine Erbenregelung geschaffen werden, die darauf abzielt, Sprengstoffreste von einem Berechtigten am Fundort abholen zu lassen. Auch das Waffenrecht enthält in § 20 Absatz 3 Satz 2 WaffG eine Erbenregelung zum Umgang mit Waffen aus dem Nachlass des Berechtigten, die hilft, die aufgezeigten Probleme zu vermeiden.

In 2. Zu Artikel 2 Nummer 6 Buchstabe a (§ 308 Absatz 3 StGB)

In Artikel 2 Nummer 6 Buchstabe a § 308 Absatz 3 sind die Wörter „in den Fällen des Absatzes 1 mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren, in den Fällen des Absatzes 2“ zu streichen.

Begründung:

Die beabsichtigten Änderungen des § 308 StGB sind in dieser Form abzulehnen, da sie eine ernsthafte Bekämpfung des Deliktsphänomens der Geldautomatensprengungen nicht befördern würden. Geldautomatensprengungen ähneln in der Art ihrer Begehung einem besonders schweren Fall des Raubes und bewegen sich im Fall der Sprengung von Geldautomaten in Wohnhäusern sogar nah am versuchten Mord.

Verteidiger könnten Mindeststrafen von zwei und fünf Jahren nutzen, um zu argumentieren, dass der gesetzgeberische Wille eine Mindeststrafe von fünf Jahren gerade nur dann vorsieht, wenn Geldautomatensprengungen konkrete Gesundheitsschäden für Unbeteiligte verursachen. Zudem dürfte die Anknüpfung der Mindeststrafe von fünf Jahren an den Taterfolg einer (schweren) Gesundheitsschädigung den grundsätzlichen Gefährdungsgrad des Deliktsphänomens der Geldautomatensprengungen verharmlosen.

Sinnvoll wäre daher eine generelle Anhebung der Mindestfreiheitsstrafe auf fünf Jahre.

In 3. Zu Artikel 2 Nummer 6a – neu – (§ 310 Absatz 1 Nummer 2 StGB)

In Artikel 2 ist nach Nummer 6 folgende Nummer einzufügen:

„6a. Dem § 310 Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „oder nach § 308 Absatz 3,“ angefügt.“

Begründung:

Es bedarf auch einer Strafbarkeit der Vorbereitung der im neuen § 308 Absatz 3 StGB genannten Straftaten. Da es sich bei Geldautomatensprengern in der Mehrzahl um reisende Täter handelt, die bundesweit aktiv sind und lange Wegstrecken zu Tatorten in Kauf nehmen, bestehen aus polizeilicher Sicht bereits ab Einreise der Täter in das Bundesgebiet Gefahren im Zusammenhang mit den mitgeführten Sprengstoffen, die in § 310 StGB bislang nicht angemessen abgebildet sind.

Der sich aus dem Änderungsantrag ergebende Strafraum von 6 Monaten bis zu 5 Jahren entspricht dem für Vorbereitungshandlungen in Bezug auf Explosionen mit konkreter Gefahr für Leib oder Leben anderer Menschen oder Sachen von bedeutendem Wert geltenden Strafraum (§ 308 Absatz 1 in Verbindung mit § 310 Absatz 1 Nummer 2 StGB); dies erscheint angesichts der sich aus dem Umgang mit Sprengstoff ergebenden abstrakten Gefahren in Verbindung mit der Absicht der Begehung von Eigentums- oder Vermögensdelikten mit regelmäßig erheblichem Schaden angemessen.

R 4. Zu Artikel 5 Nummer 2 (§ 100g Absatz 2 Satz 2 Nummer 6a – neu – StPO)

Artikel 5 Nummer 2 ist wie folgt zu fassen:

,2. § 100g Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 Buchstabe i ... << weiter wie Gesetzentwurf >>
- b) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer eingefügt:

„6a. aus dem Sprengstoffgesetz:

Straftaten nach § 40 Absatz 3a,“ ‘

Begründung:

Der Gesetzentwurf sieht aktuell in Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe c vor, den Straftatenkatalog des § 100a Absatz 2 StPO auf Fälle gewerbs- oder bandenmäßiger Verstöße gemäß § 40 SprengG (§ 40 Absatz 3a SprengG-E) auszuweiten. Ausweislich der Einzelbegründung sei dies erforderlich, da sich in der Praxis gezeigt habe, dass die Aufklärung von banden- und gewerbsmäßiger Sprengstoffkriminalität ohne das strafprozessuale Instrument der Telekommunikationsüberwachung in vielen Fällen aussichtslos und wesentlich erschwert sei.

Dies ist ohne Zweifel richtig. Allerdings lässt sich diese und auch die weitere Einzelbegründung zu der Änderung des § 100a StPO-E vergleichbar auf § 100g StPO übertragen. Eine entsprechende Ausweitung des Straftatenkatalogs in § 100g Absatz 2 Satz 2 StPO auf Fälle gewerbs- oder bandenmäßiger Verstöße gegen § 40 SprengG zur Erhebung der Verkehrsdaten sieht der Gesetzentwurf allerdings nicht vor. Diese unterbliebene Folgeänderung – Aufnahme des § 40 Absatz 3a SprengG-E - in § 100g Absatz 2 Satz 2 StPO gilt es

nachzuholen.

Ausgewiesenes und zweifellos zu begrüßendes Ziel des Gesetzentwurfs ist die wirkungsvolle Strafverfolgung organisierter Sprengstoffkriminalität. Dieses Ziel erfordert aber grundsätzlich den möglichen Einsatz aller zentralen verdeckten Ermittlungsmethoden. Denn es müssen oftmals in einem ersten Schritt zunächst Verkehrsdaten gemäß § 100g StPO erhoben werden, um in einem zweiten Schritt eine Telekommunikationsüberwachung gemäß § 100a StPO erfolgreich umsetzen zu können. Hinsichtlich der Abfrage von Funkzellendaten hat der Bundesgerichtshof zu Beginn dieses Jahres entschieden, dass die Anordnung einer Funkzellenabfrage den Verdacht einer besonders schweren Straftat nach § 100g Absatz 2 StPO voraussetzt. Eine Funkzellendatenerhebung ist also nur beim Vorliegen einer Katalogtat nach § 100g Absatz 2 StPO möglich. Fehlt es bei einer Funkzellenabfrage nach § 100g Absatz 3 Satz 1 StPO an dem Verdacht einer Katalogtat nach § 100g Absatz 2 StPO, hat dies ein Beweisverwertungsverbot zur Folge (BGH, Beschluss vom 10. Januar 2024 – 2 StR 171/23).

Ein sachlicher Grund, warum nach dieser Entscheidung auf eine Änderung des Kataloges des § 100g Absatz 2 StPO bei Straftaten nach § 40 Absatz 3a SprengG-E verzichtet werden sollte, ist nicht ersichtlich. Vielmehr sind Straftaten nach § 40 Absatz 3a SprengG-E auch in den Katalog der besonders schweren Straftaten im Sinne des § 100g Absatz 2 Satz 2 StPO aufzunehmen.

Soweit der Gesetzentwurf in der Einzelbegründung zu § 100a Absatz 2 Nummer 9b (vgl. BR-Drucksache 493/24, Seite 20, zweiter Absatz) zutreffend ausführt, dass die moderate Ausweitung des Straftatenkatalogs des § 100a Absatz 2 StPO zudem bestehende Wertungswidersprüche im Verhältnis zum gewerbs- oder bandenmäßigen Betreiben krimineller Handelsplattformen im Internet (§ 127 Absatz 3 StGB) beseitigt, ist dies zutreffend, gilt aber genauso für die erforderliche und bisher nicht enthaltene Änderung des Straftatenkatalogs in § 100g Absatz 2 Satz 2 StPO betreffend § 40 Absatz 3a SprengG-E.

So wurde der Straftatbestand des § 127 Absatz 3 StGB, der in Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe h den § 40 Absatz 1 bis 3 SprengG als Katalogtat führt, in den Straftatenkatalog des § 100g Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b StPO aufgenommen, während dies für die in Bezug genommenen Katalogtaten selbst nach derzeitiger Rechtslage nicht gilt. Dies führt dazu, dass die Verkehrsdaten des gewerbsmäßigen Betreibers einer illegalen Handelsplattform für den gewerbsmäßigen unerlaubten Handel mit Explosivstoffen und Pyrotechnik der Kategorie F4 erhoben werden dürfen, nicht aber die Verkehrsdaten desjenigen, der verdächtig ist, (gewerbsmäßig) unerlaubt über andere Vertriebsarten als eine Handelsplattform entsprechende Taten zu begehen. Dies ist mit Blick auf den vergleichbaren Unrechtsgehalt der Taten nicht nachvollziehbar.

In 5. Zu Artikel 7a – neu (§ 24 Absatz 2 1. SprengV)

(bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 6)

Nach Artikel 7 ist folgender Artikel einzufügen:

„Artikel 7a

Änderung der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz

In § 24 Absatz 2 Nummer 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „mit ausschließlicher Knallwirkung“ und „dichtbesiedelten“ gestrichen und dem Wortlaut werden die Wörter „insbesondere aus Gründen des Tier-, Natur oder Umweltschutzes, Brandschutzes, Lärmschutzes, Gesundheitsschutzes oder zur Verhinderung sonstiger Störungen der öffentlichen Ordnung“ angefügt.“

Begründung:

Mit der Änderung wird eine Initiative des Landes Berlin zur Änderung der Sprengstoffverordnung aus dem Jahr 2019 nochmals aufgegriffen (vgl. BR-Ducksache 617/19).

Die 1. SprengV bietet den zuständigen Behörden bislang nur die Möglichkeit, die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen mit ausschließlicher Knallwirkung der Kategorie F2 in bestimmten dichtbesiedelten Gemeinden oder Teilen von Gemeinden zu bestimmten Zeiten mittels Anordnung zu beschränken. Dabei kann eine Beschränkung zu Silvester und Neujahr auch gänzlich oder zu bestimmten Zeiten erfolgen. Die Verordnungsänderung zielt darauf ab, die Worte „mit ausschließlicher Knallwirkung“ aus § 24 Absatz 2 Nummer 2 1. SprengV zu streichen. Mit der Änderung werden dann alle pyrotechnischen Gegenstände der Kategorie F2 (klassisches Silvesterfeuerwerk für den Privatgebrauch) erfasst und den zuständigen Behörden eine vollständige Untersagung von privatem Silvesterfeuerwerk ermöglicht. Mit der Umsetzung dieses Antrages werden neben der Gefahrenminimierung auch positive Folgeeffekte vor allem in den Bereichen der Feinstaubbelastung der Luft, dem Tierschutz, dem Gesundheitsschutz der Verwender und der Abfallbelastung erwartet.

Heimtiere leiden immens unter der extremen Geräuschbelastung. Stress und Angst belasten die Tiere oft über Tage hinweg. Jedes Jahr werden zudem um die Silvestertage vermehrt vermisste Tiere gemeldet, die durch die plötzlichen lauten Geräusche in Angst und Panik versetzt weglaufen.

Die Silvesterzeit stellt für die in den Einrichtungen befindlichen Tiere und die dortigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter massive Beeinträchtigungen dar. Auch andere Tierhaltungen, wie z. B. Pferdeställe, landwirtschaftliche Tierhal-

tungseinrichtungen oder zoologische Einrichtungen, stehen in den Nächten um Silvester vor großen Herausforderungen, um die Tiere möglichst angst-, stress- und vor allem unfallfrei durch diese Zeit zu bringen.

Besonders massiv sind solche Beeinträchtigungen, wenn die Feuerwerke in unmittelbarer Nähe der genannten Tierhaltungseinrichtungen abgefeuert werden. Diese Einrichtungen sind trotz ihrer besonderen Schutzwürdigkeit gegen Lärmbeeinträchtigungen nicht in den absoluten Verboten nach § 23 Absatz 1 1. SprengV gelistet. Die Kommunen können sich daher aktuell auf keine Rechtsgrundlage des Sprengstoffgesetzes berufen, um rechtssicher aus Gründen des Tier-, Natur- oder Umweltschutzes Zonen festzulegen, in denen der Einsatz von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 untersagt werden kann.

Die Möglichkeit zum Erlass solcher feuerwerksfreien Zonen wäre aber ein wichtiger Schritt, um Tierhaltungen bzw. Lebensräume von Wildtieren zu schützen und den betroffenen Tieren Angst und Leiden auf geeignete Weise zu ersparen. Die Ausweisung von feuerwerksfreien Schutzzonen ist ein geeignetes Mittel, um einen wirksamen Schutz der Tiere umzusetzen.

Hilfsempfehlung:

In 6. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob und inwieweit eine Ermächtigungsgrundlage für die Gemeinden hinsichtlich der Einschränkung des Abbrennens erlaubnisfreien Feuerwerks in die Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz aufgenommen werden kann.

Begründung:

In den Silvesternächten kommt es aufgrund eines unverantwortlichen Umgangs mit Feuerwerkskörpern immer wieder zu Gefährdungen unbeteiligter Personen. Vorfälle in verschiedenen Städten, Unfälle, aber auch gezielte Angriffe auf Einsatzkräfte verdeutlichen, dass ein Umdenken bezüglich der sogenannten „Tradition“ des privaten Silvesterfeuerwerks notwendig ist. Jährlich gerät das private Silvesterfeuerwerk insbesondere auch aufgrund erheblicher Lärmemissionen, der Erzeugung von Müll und Schadstoffen sowie der negativen Auswirkungen auf Haus- und Wildtiere in die Kritik.

Bisher ist die Untersagung des Abbrennens von privatem Feuerwerk zu Silvester nach dem Sprengstoffrecht jedoch nur unter strengen Voraussetzungen möglich. So gewährt die Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) den zuständigen Behörden bislang lediglich die Möglichkeit, die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 mit ausschließlicher Knallwirkung in bestimmten dicht besiedelten Gemeinden oder Teilen davon zu festgelegten Zeiten durch Anordnung zu beschränken.

Jedes Jahr stehen die Gemeinden damit vor der Herausforderung, eine angemessene Regelung für den Umgang mit Silvesterfeuerwerk zu finden. Es gilt, eine Balance zu schaffen zwischen denjenigen, die verantwortungsbewusst das neue Jahr mit Feuerwerk und Knallern begrüßen möchten, und jenen, die dabei Grenzen überschreiten und bewusst andere Menschen in Gefahr bringen. Leider müssen die Gemeinden immer wieder feststellen, dass ihre Handlungsmöglichkeiten in diesem Zusammenhang unzureichend sind.

Um den Bedürfnissen der Bevölkerung gerecht zu werden, benötigen die Gemeinden effektive Instrumente, um das Abbrennen von Feuerwerkskörpern durch Privatpersonen einfacher und rechtssicher beschränken zu können. Sie kennen die Bedürfnisse und Gegebenheiten vor Ort und sollten nach eigenem Ermessen entscheiden können, ob und in welchem Rahmen sie privates Feuerwerk zum Jahreswechsel zulassen.